

## Bestell- und Geschäftsbedingungen

Siemens, s.r.o.

- Stand: 1. Januar 2017 –

### I. Einleitende Bestimmungen

1. Diese Bestell- und Geschäftsbedingungen (im Folgenden „Bedingungen“ genannt) sind Geschäftsbedingungen im Sinne des § 1751 ff. des Gesetzes Nr. 89/2012 GBl., Bürgerliches Gesetzbuch, (im Folgenden „Bürgerliches Gesetzbuch“ genannt). Durch diese Bedingungen wird das Rechtsverhältnis geregelt, das zwischen Siemens, s.r.o. als Besteller von Waren, Arbeiten bzw. Dienstleistungen (im Folgenden „Siemens“ oder „Besteller“ genannt) und dem Lieferanten von Waren, Arbeiten bzw. Dienstleistungen (im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt) entstanden ist, unbeschadet dessen, welcher konkrete Vertragstyp zwischen ihnen vereinbart wurde. Die Spezifikation der gelieferten Ware, der ausgeführten Arbeiten bzw. der erbrachten Dienstleistungen (im Folgenden „Lieferung“ genannt) wird durch einen Vertrag definiert.

2. Im Fall eines Widerspruchs zwischen diesen Bedingungen und Bedingungen des Auftragnehmers haben diese Bedingungen Vorrang.

**3. Der Auftragnehmer erklärt ausdrücklich, dass er Artikel III, Abs. 4 und 5, Artikel V, Abs. 11, Artikel VI, Abs. 1, Artikel VIII und Artikel XIV, Abs. 5, 6, 10 und 11 dieser Bedingungen gelesen und verstanden hat und mit diesen einverstanden ist.**

### II. Entstehung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Besteller und dem Auftragnehmer – Bestellung und ihre Annahme (Auftragsbestätigung)

1. Ein Vertragsverhältnis zwischen dem Besteller und dem Auftragnehmer entsteht durch die Ausstellung einer schriftlichen Bestellung durch den Besteller (Vertragsentwurf) und die schriftliche Annahme der Bestellung ohne Änderungen durch den Auftragnehmer (Auftragsbestätigung). Die Frist für den Auftragnehmer die Auftragsbestätigung zu schicken an den Besteller beträgt 5 Werktage ab der Zustellung des Vertragsentwurfs. Die Auftragsbestätigung bedarf der Schriftform.

2. Der Besteller ist berechtigt, die Bestellung jederzeit vor deren Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer schriftlich zu widerrufen oder zu ändern.

3. Sofern die Auftragsbestätigung und/oder die Leistung des Auftragnehmers vom Inhalt der Bestellung abweichen, ist der Besteller nur insofern gegenüber die Abweichung gebunden, als er dieser Abweichung von der Bestellung dem Auftragnehmer gegenüber ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Weder die Annahme der Leistung vom Auftragnehmer noch die Zahlung des Bestellers für eine solche Leistung bedeuten eine Zustimmung.

4. Eine Lieferung ohne Montage ist ein Kaufvertrag gemäß § 2079 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches. Eine Lieferung inkl. Montage bzw. auch die Versetzung in einen betriebsfähigen Zustand sind Werkverträge gemäß § 2586 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches.

### III. Preis, Zahlungsbedingungen und Verrechnung

1. Der Preis wird als Endpreis vereinbart. Im Preis sind sämtliche Kosten des Auftragnehmers inbegriffen, die für eine ordnungsmäßige Ausführung der Lieferung erforderlich sind, wie z.B. die Transportkosten, Versand- und Verpackungskosten, Versicherungen, Steuern und ähnliche Gebühren, Dokumentation, Montage und Prüfungen u.ä. Im Preis ist auch eine etwaige Vergütung für die Einräumung von Nutzungsrechten zur Software und Firmware enthalten, sofern eine solche Software bzw. Firmware Bestandteil der Lieferung sind.

2. Der Besteller ist verpflichtet, dem Auftragnehmer den Preis auf Grundlage einer Steuerrechnung (im Folgenden „Rechnung“ genannt) zu bezahlen. Die Rechnung muss sämtliche Erfordernisse enthalten, insbesondere die Erfordernisse einer Steuerrechnung sowie die Auftragsnummer des Bestellers und die Nummern (sowie die entsprechenden Sachbezeichnungen (Codes)) jeder Position. Für den Fall, dass inländisch Umkehrung der Steuerschuldner Schaft anwendbar ist, die Rechnung muss enthalten Code der Steuerpflichtig Lieferung gemäß Richtlinien von der GFR (Generální finanční ředitelství). Der Besteller ist berechtigt, dem Auftragnehmer eine unkorrekt berechnete, unvollständige oder durch keine einschlägigen Nachweise belegte Rechnung innerhalb der Fälligkeit zurückzugeben, ohne dass es dadurch zu einem Zahlungsverzug kommt.

3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Rechnung zum Tag der Erbringung der steuerbaren Leistung auszustellen. Der Tag der Erbringung der steuerbaren Leistung ist der Tag der Übernahme der Lieferung durch den Besteller, unter dem der Tag des Gefahrübergangs an der Ware an den Besteller verstanden wird.

4. Die Fälligkeit der Rechnung wird auf 60 Tage nach Eingang der Rechnung beim Besteller festgelegt. Der Preis wird auf ein im Vertrag angeführte Bankkonto des Auftragnehmers bezahlt, das vom Steuerverwalter für den Fernzugang registriert ist und von einem Zahlungs-institut im Inland geführt wird. Die Anwendung des Abs. 9 wird durch diesen Artikel nicht ausgeschlossen. Die Schuld des Bestellers wird mit der Abbuchung des Betrags vom Konto des Bestellers erfüllt. **Befindet sich der Besteller in einem Zahlungsverzug von bis zu 7 Tagen, ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, Verzugszinsen in Rechnung zu stellen.**

## Bestell- und Geschäftsbedingungen

Siemens, s.r.o.

- Stand: 1. Januar 2017 –

5. Der Auftragnehmer ist berechtigt, nur solche Forderungen zu verrechnen, die fällig, eintreibbar, nicht verjährt und zwischen den Parteien nicht strittig sind, und zwar nur unter der Voraussetzung, dass der Besteller der Verrechnung schriftlich zugestimmt hat. Der Besteller ist berechtigt, jede beliebige fällige Forderung gegenüber dem Auftragnehmer zu verrechnen. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, eine beliebige Forderung gegenüber dem Besteller ohne eine vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers an einen Dritten abzutreten.

6. Die Bezahlung des Preises durch den Besteller ist dadurch bedingt, dass der Auftragnehmer sich ihm gegenüber in keinem Zahlungsverzug für Lieferungen befindet, die auch auf der Grundlage eines anderen Vertragsverhältnisses zwischen dem Auftragnehmer und dem Besteller getätigt wurden. Während der Dauer des Verzugs des Auftragnehmers befindet sich der Besteller in keinem Verzug mit der Bezahlung des Preises und die vereinbarte Zahlungsfrist verlängert sich um den Zeitraum, welcher der Dauer des oben genannten Verzugs des Auftragnehmers entspricht.

7. Auf Antrag des Bestellers hat der Auftragnehmer in begründeten Fällen (z.B. im Falle einer Insolvenz des Auftragnehmers) nachzuweisen, dass er die MwSt. ordnungsmäßig abführt. Der Besteller ist berechtigt, die Zahlung für die erbrachte Lieferung bis zum Zeitpunkt der Zustellung eines solchen Belegs auszusetzen, ohne dass es dadurch zu einem Zahlungsverzug kommt. Die Anwendung des nächste Abs. wird nicht ausgeschlossen.

8. Wenn der Auftragnehmer zum Tag der steuerbaren Leistung ein unzuverlässiger Zahler im Sinne des Mehrwertsteuergesetzes ist oder wenn der Besteller in gutem Glauben ist, dass der Auftragnehmer sich in einer Position befindet, die sonst eine Haftung des Bestellers für die nicht beglichene MwSt. begründen würde, ist der Besteller berechtigt a) dem Auftragnehmer den Preis der Lieferung abzüglich des Betrags, welcher der jeweiligen MwSt. entspricht, zu bezahlen und b) die MwSt. für die Lieferung direkt auf das Konto des zuständigen Steuerverwalters abzuführen.

9. Der Auftragnehmer leistet dem Besteller die unbedingt erforderliche Mitwirkung bei den Verhandlungen des Bestellers mit dem Steuerverwalter, die insbesondere in einer ordentlichen und rechtzeitigen Erteilung von wahrhaften Informationen und Belegen und in der Unterstützung bei den Verhandlungen des Bestellers mit dem Steuerverwalter besteht, falls der Steuerverwalter gegenüber dem Besteller einen Anspruch hinsichtlich seiner Haftung für die MwSt. erhebt oder falls der Besteller die MwSt. für die Lieferung gemäß diesem Vertrag freiwillig abführt.

### IV. Übergabe und Übernahme der Lieferung

1. Die Lieferung wird übernommen:

a) bei Lieferungen ohne Montage: durch eine schriftliche Bestätigung der Zustellung (inkl. Abladung) des kompletten Gegenstands der Lieferung an den Bestimmungsort gemäß der Auftragsbestätigung,  
b) bei Lieferungen mit Montage und Dienstleistungen: durch eine schriftliche Bestätigung der Übernahme des kompletten Gegenstands der Lieferung durch den Besteller.

2. Bei der Lieferung von technischen Anlagen und Geräten verpflichtet sich der Auftragnehmer, im Rahmen des Preises für die Lieferung das Bedienungs- und Wartungspersonal des Bestellers bzw. des Endkunden einzuschulen. Ferner verpflichtet sich der Auftragnehmer, die erforderlichen Dokumente zur Ware (insbesondere Pläne für eine vollständige Montage inkl. aller Anschlüsse und baulichen Voraussetzungen, Datenblätter, Montageanleitungen, Verarbeitungshinweise, Lagerungs-, Betriebs- und Wartungsvorschriften etc.) zu liefern. Sämtliche vom Auftragnehmer gelieferten Dokumente müssen spätestens zusammen mit der Lieferung in zweifacher Ausführung in Tschechisch bzw. auch in Englisch übergeben werden. Auf Aufforderung des Bestellers ist der Auftragnehmer verpflichtet, noch eine weitere Sprachversion der übergebenen Dokumente kostenfrei zu liefern.

3. Wenn die in den Durchführungsbestimmungen zum Gesetz Nr. 22/1997 GBl., über technische Anforderungen an Produkte, definierten Produkte Vertragsgegenstand sind, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Besteller spätestens zum vereinbarten Leistungstermin eine Kopie der Konformitätserklärung bzw. eine schriftliche Zusicherung über die Ausstellung der Konformitätserklärung zu übergeben. Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet, dem Besteller im Laufe der Vertragserfüllung eine Kontrolle des Bearbeitungsfortschritts zu ermöglichen.

4. Der Besteller ist berechtigt, den Auftragnehmer jederzeit schriftlich zur Aussetzung der Vertragserfüllung aufzufordern. Der Auftragnehmer verpflichtet, sämtliche Arbeiten nach Erhalt einer solchen Mitteilung unverzüglich unterbrechen, bis er vom Besteller eine schriftliche Aufforderung zur Fortsetzung der Leistung erhält.

5. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, für die ersten 90 Tage ab dem Tag der Aussetzung der Vertragserfüllung die Bezahlung der Lagerungs- und sonstigen Kosten zu verlangen, die ihm aus diesem Grund entstehen. Die Termine der Vertragserfüllung werden um die Dauer der Aussetzung mit der Erfüllung entsprechend verlängert.

## Bestell- und Geschäftsbedingungen

Siemens, s.r.o.

- Stand: 1. Januar 2017 –

6. Droht ein Verzug des Auftragnehmers, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Besteller sofort zu benachrichtigen und seine Anweisungen einzuholen.

7. Kommt der Auftragnehmer mit der Vertragserfüllung in Verzug, so ist er verpflichtet, dem Besteller für jeden Verzugstag eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % vom Preis der gegenständlichen Leistung (inkl. MwSt.) zu bezahlen. Von der Vereinbarung der Vertragsstrafe bleibt der Anspruch des Bestellers auf Schadensersatz, der über die Vertragsstrafe hinausgeht, unberührt.

8. Der Leistungsort ist der in der Bestellung angegebene Ort. Die Leistungszeit ist Werktag ab 8.30 bis 17.00 Uhr.

9. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Lieferung mittels eines Unterauftragnehmers nur mit der vorherigen Zustimmung des Bestellers zu realisieren.

10. Sofern dies die Natur des jeweiligen Teils der Lieferung ermöglicht, kann eine Lieferung oder ein Teil davon auch per Fernzugang erfolgen. Der Auftragnehmer trägt die mit dem Fernzugang verbundenen Kosten.

11. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Lieferung auch vor dem vereinbarten Leistungstermin nur mit einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Bestellers zu realisieren.

### **V. Zustellung der Lieferung, Eigentumsübergang, Gefahrübergang**

1. Der Auftragnehmer liefert die Ware dem Besteller franko auf eigene Kosten und Gefahr an den vereinbarten Lieferort (versandkostenfrei in der Tschechischen Republik).

2. Der Auftragnehmer fügt der Lieferung einen Lieferschein mit allen Angaben aus der Bestellung, wie der Auftragsnummer, den Nummern der Teile, der genauen Warenbezeichnung, Position der Bestellung und bei Lieferungen aus EU-Ländern der Zoll- und Warentarifnummer, bei. Die Lieferung enthält auch eine ausgefüllte Lieferantenerklärung für Ausfuhr- und Zollkontrollzwecke sowie Belege über den Ursprung der Ware, die den Zollzwecken bzw. für Reexport etc. dienen. Die Lieferung muss so eingepackt sein, um Schäden an Lieferungen beim Transport zu verhindern, bzw. um die Gesundheit und das Gut nicht zu gefährden.

3. Falls der Besteller die Transport-/Beförderungskosten der Lieferung an den vereinbarten Leistungsort gemäß der Auftragsbestätigung zu tragen hat, ist der Auftragnehmer berechtigt, nur diejenigen Kosten dem Besteller in Rechnung zu stellen, denen der Besteller

im Voraus zugestimmt hat.

4. Falls der Besteller die Transport-/Beförderungskosten der Lieferung an den Bestimmungsort zu tragen hat, sind Schäden an Lieferungen beim Transport/bei der Beförderung durch die globale Transportversicherung (GTV) von Siemens mit weltweiter Deckung versichert, wobei der Auftragnehmer verpflichtet ist, den Transport jeder einzelnen Sendung, deren Wert mehr als 10 Millionen EUR entspricht, und/oder einen Transport mit einer Gesamtdauer (inkl. Lagerungszeit während der Beförderung) von mehr als 60 Tagen mittels des Bestellers im Voraus zu melden. Falls der Auftragnehmer den Transport / die Beförderung von Lieferungen unter den genannten Umständen veranlasst, ist er verpflichtet, die GTV von Siemens zu beachten und insbesondere eine Doppelversicherung zu vermeiden. Die überflüssigen Versicherungsgebühren werden nicht vom Besteller getragen. Diese Regelung schließt jedoch nicht jedwede allgemeine Verantwortung des Auftragnehmers für Schäden an Lieferungen beim Transport / bei der Beförderung aus.

5. Erfolgt die Beförderung durch einen vom Besteller beauftragten Spediteur, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Spediteur die erforderlichen Gefahrgutdaten mitzuteilen.

6. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass:

- a) die Lieferung einen Pack- bzw. Lieferschein mit einer klaren Angabe des Inhalts sowie der vollständigen Auftragsnummer (Bestellkennzeichen) des Bestellers enthält,
- b) jeder Teil der Sendung (sog. Kollo) mit einer klaren Angabe des Inhalts sowie der vollständigen Auftragsnummer (Bestellkennzeichen) des Bestellers auf der Verpackung versehen ist,
- c) die Auslieferung einer Sendung, zu deren Annahme am Bestimmungsort die Anwesenheit/Mitwirkung des Empfängers erforderlich ist, dem Besteller bzw. dem Empfänger unverzüglich mindestens 1 Werktag im Voraus mit einer klaren Angabe des Inhalts sowie der vollständigen Auftragsnummer (Bestellkennzeichen) schriftlich angekündigt (avisiert) wird.

7. Das Eigentum und die Schadensgefahr hinsichtlich der Waren/Sachen gehen auf den Besteller wie folgt über:

- a) bei Lieferungen ohne Montage durch die schriftliche Bestätigung der Übernahme (Zustellung inkl. Abladung) der unbeschädigten Lieferung am Bestimmungsort gemäß der Auftragsbestätigung,
- b) bei Lieferungen mit Montage durch die Unterzeichnung des Übergabeprotokolls durch den Besteller.

8. Material im Eigentum des Bestellers, das dem Auftragnehmer auf keine Mehrkosten für den Besteller zwecks Realisierung der Lieferung zur Verfügung

## Bestell- und Geschäftsbedingungen

Siemens, s.r.o.

- Stand: 1. Januar 2017 –

gestellt wurde, bleibt Eigentum des Bestellers, ist unentgeltlich getrennt zu lagern, zu kennzeichnen und zu verwalten. Seine Verwendung ist nur für die Erfüllung der Verpflichtungen des Auftragnehmers gegenüber dem Besteller zulässig. Bei seiner Wertminderung oder Verlust ist der Auftragnehmer verpflichtet, einen entsprechenden Ersatz auf eigene Kosten zu besorgen und zu verwenden.

9. Verarbeitung und/oder Umbildung des Materials im Eigentum des Bestellers erfolgt nur für den Besteller. Der Besteller wird unmittelbar Eigentümer bzw. Miteigentümer des umgebildeten Materials, Zwischenprodukt oder der neuen Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so gilt, dass der Besteller in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung Eigentümer jeder neuen Sache bzw. jedes Zwischenprodukts wird. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jede neue Sache/jedes Zwischenprodukt unentgeltlich für den Besteller mit fachmännischer Sorgfalt auf keine Mehrkosten für den Besteller zu verwahren.

10. Vom Besteller überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normen, Druckvorlagen, Anweisungen in jeder Form dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne schriftliche Einwilligung des Bestellers weder an Dritte weitergegeben, noch für andere als die in diesem Vertrag vereinbarten Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu schützen (sichern) und, soweit dies technisch möglich ist, mit dem Namen des Bestellers zu kennzeichnen. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann der Besteller ihre Herausgabe verlangen, wenn der Auftragnehmer diese Pflichten verletzt.

**11. Der Auftragnehmer übernimmt das Risiko der Änderung von Umständen im Sinne der §§ 1764 bis 1766 des Bürgerlichen Gesetzbuches.**

### VI. Qualitätsgarantie, Mängelhaftung

**1. Der Auftragnehmer gewährt dem Besteller für die gelieferten Lieferungen eine Qualitätsgarantie für die Dauer von 3 Jahren, wobei die Garantiefrist zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs beginnt.**

2. Bei einer Ware, die der Besteller an einen Dritten liefert, ohne dass diese Lieferung benutzt worden wäre, beginnt die Garantiefrist erst mit der Übernahme die Lieferung durch den jeweiligen Dritten, endet aber spätestens 3 Jahre nach dem Gefahrübergang hinsichtlich die Lieferung an den Besteller.

3. Ferner verpflichtet sich der Auftragnehmer, dass seine Leistung den Anforderungen der Normen ISO 9001, ISO 14001 sowie OHSAS 18001 entspricht. Die Zertifikate, welche die Erfüllung dieser Normen nachweisen, müssen auf der Website des Auftragnehmers zur Verfügung stehen.

Der Auftragnehmer übergibt dem Besteller auf Aufforderung eine notariell beglaubigte Kopie dieser Zertifikate. Falls der Auftragnehmer keinen von diesen Zertifikaten hat, kann der Besteller einen Audit führen um zu überprüfen ob der Auftragnehmer die oben Normen entspricht.

4. Wenn ein Mangel bis zum Gefahrübergang festgestellt wird oder während der Garantiefrist auftritt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, innerhalb von 5 Werktagen auf seine Kosten nach Wahl des Bestellers entweder die Mängel zu beseitigen oder eine neue Lieferung zu liefern. Diese Regelung ist auch für Lieferungen anzuwenden, bei denen sich die Abnahmeprüfung auf eine Stich-probenartige Kontrolle von Proben oder Identität beschränkt hat. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Besteller eine Information in einem vom Besteller vorgegebenen Format zu den Abhilfemaßnahmen zuzusenden, die er eingeführt hat, um das Wiederauftreten der Fehler zu vermeiden. Die Frist für die Zusendung der Information beträgt 2 Werktage ab Erhalt der Reklamation.

5. Führt der Auftragnehmer die Mängelbeseitigung bzw. die Ersatzlieferung auch nicht innerhalb einer vom Besteller gesetzten angemessenen Nachfrist aus, ist der Besteller berechtigt:

- a) vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten,
- b) einen Preisnachlass zu verlangen, oder
- c) auf Kosten des Auftragnehmers selbst oder mittels eines Dritten den Mangel zu beseitigen oder eine Ersatzlieferung zu veranlassen, wobei die Pflichten des Auftragnehmers hinsichtlich der Qualitätsgarantie und der Mängelhaftung unberührt bleiben.

6. Der Besteller ist berechtigt, für eine mangelhafte Erfüllung des Vertragsgegenstands gegenüber dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 15 % vom vereinbarten Preis geltend zu machen. Der Anspruch des Bestellers auf Schadensersatz, der über die Vertragsstrafe hinausgeht, bleibt durch Vereinbarung der Vertragsstrafe hiervon unberührt.

7. Mängelbeseitigungen auf Kosten des Auftragnehmers können auch ohne Setzung einer Nachfrist für den Auftragnehmer durch den Besteller ausgeführt werden, wenn der Auftragnehmer mit der Erfüllung in Verzug geraten schon war.

8. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Besteller die vom Besteller zur Beseitigung der Folgen der Pflichtverletzung durch den Auftragnehmer sowie zur Beseitigung aller Mängel der Lieferung aufgewendeten Kosten auf Grundlage einer schriftlichen Mitteilung des Bestellers. Dies gilt sinngemäß auch für die vom Besteller für die Verarbeitung oder Umbildung die Lieferung zum oben genannten Zweck vergeblich aufgewendeten Kosten.

## Bestell- und Geschäftsbedingungen

Siemens, s.r.o.

- Stand: 1. Januar 2017 –

9. Der Besteller ist berechtigt, die Mängel der Lieferung oder der Dienstleistung folgendermaßen zu reklamieren:

- a) innerhalb von 1 Monat ab dem Gefahrübergang bzw. ab der Dienstleistungserbringung, oder
- b) innerhalb von 1 Monat ab der Feststellung der Mängel, wenn die Lieferung bisher unbenutzt war und die Mängel erst bei der weiteren Verarbeitung oder Umbildung oder bei ihrer Lieferung an einen Dritten festgestellt wurden.

10. Die oben genannten Regeln gelten entsprechend auch für Lieferungen, die eine Nachbesserung/Nacherfüllung zwecks Mängelbeseitigung darstellen gemäß den Artikel 4.

11. Die mit dem Reklamation verbundenen Kosten inkl. der Schadensgefahr gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

12. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, während eines Zeitraums von 10 Jahren ab der Ausführung der Lieferung Reparaturen nach Ablauf der Garantiefrist gegen eine angemessene Vergütung durch-zuführen bzw. durchführen zu lassen, einschließlich der Beschaffung von Ersatzteilen, falls sich dies aus der Natur der Lieferungen ergibt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich zu unterrichten falls er kann nicht diese Bedarf erfüllen und für eine Ersatzlösung zu ähnlichen Bedingungen zu sorgen.

### VII. Lizenzvereinbarungen

1. Falls die Lieferung eine Software oder ein anderes urheberrechtlich geschütztes Produkt (im Folgenden „Urheberwerk“ genannt) einschließlich des einschlägigen Wissens und der Kenntnisse zu seiner Nutzung enthält, ist der Besteller berechtigt und verpflichtet, mit diesem Urheberwerk auf die nachfolgend definierte Weise umzugehen.

2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Besteller – spätestens zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung – zu informieren, ob die Produkte und Dienstleistungen, die von ihm geliefert werden sollen, eine "Open Source Software" enthalten. „Open Source Software“ Open Source Software ist Software, die vom jeweiligen Lizenzgeber beliebigen Nutzern lizenzgebührenfrei auf der Grundlage einer Lizenz oder anderen Vereinbarung mit dem Recht, diese Software zu ändern und/oder zu vertreiben, über-lassen wird. Nachfolgend werden beispielhaft, keinesfalls in Form einer taxativen Aufstellung, Lizenzen aufgeführt, auf die sich die Open Source Lizenzbedingungen (Open License Terms) beziehen: GNU, General Public License (GPL), GNU Lesser GPL (LGPL), BSD License, Apache License oder MIT License. Enthalten die vom Auftragnehmer gelieferten Lieferungen Open Source Software, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Besteller spätestens zum Zeitpunkt der

Auftragsbestätigung Folgendes zu liefern: Den Source Code der jeweiligen Open Source Software, soweit die anwendbaren Open Source Lizenzbedingungen die Offenlegung dieses Source Codes verlangen. Eine Auflistung sämtlicher verwendeter Open Source Dateien mit einem Hinweis auf die jeweilige Lizenz sowie eine Kopie des vollständigen Lizenztextes. Eine schriftliche Erklärung, dass durch die bestimmungsgemäße Verwendung von Open Source Software weder die Produkte des Auftragnehmers noch die Produkte des Bestellers einem „Copyleft Effekt“ unterliegen. Weist der Auftragnehmer erst nach der Auftragsbestätigung darauf hin, dass seine Lieferungen und Dienstleistungen Open Source Software enthalten, dann ist der Besteller berechtigt, die Bestellung innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung und Übermittlung diese Informationen zu widerrufen. Diese Artikel schließt weitere Schadensersatzansprüche von dem Besteller nicht aus.

3. Der Auftragnehmer gewährt hiermit dem Besteller die folgenden nicht-ausschließlichen, übertragbaren, weltweiten und zeitlich unbegrenzten Rechte:

- a) die Lieferungen zu nutzen, in andere Produkte zu integrieren und weltweit zu vertreiben,
- b) die Nutzung zu unterlizenzieren oder die Nutzung des Urheberwerks und der dazugehörigen Dokumentation in Verbindung mit der Installation, der Inbetriebnahme, dem Testen und dem Betreiben des Urheberwerks zu genehmigen,
- c) das Nutzungsrecht auch an die den Besteller beherrschenden oder vom Besteller beherrschten Personen oder an andere Personen in der Siemens-Gruppe zu unterlizenzieren,
- d) das Urheberwerk für die Integration in andere Produkte zu nutzen,
- e) das Urheberwerk zu vertreiben, zu vervielfältigen (Für alle weitere back-up Kopien sind diesen Lizenzvereinbarungen gelten. Alle Namen, trademarks, copyrights (©, ®) und Informationen über Lizenz Bedingungen musst diese back-up Kopien enthalten), zu verkaufen, zu verleihen, zu vermieten, zum Download bereitzustellen oder der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, z.B. im Wege des Application Service Providing oder anderer Nutzungsarten, und das Urheberwerk im erforderlichen Umfang zu kopieren, allerdings vorausgesetzt, die Anzahl der jeweils gleichzeitig genutzten Lizenzen übersteigt nicht die Anzahl der erworbenen Lizenzen,
- f) die im Absatz c) genannten Personen sind zusätzlich zu den oben eingeräumten Rechten befugt, Endnutzern die Übertragung der Lizenzen zur Nutzung des Urheberwerks zu gestatten.

4. Alle vom Besteller gewährten Unterlizenzen müssen angemessen Schutz für das geistige Eigentum des Auftragnehmers an dem Urheberwerk enthalten. Sämtliche Unterlizenzen müssen vertragliche Regelungen enthalten, die der Besteller zum Schutz

## Bestell- und Geschäftsbedingungen

Siemens, s.r.o.

- Stand: 1. Januar 2017 –

des eigenen geistigen Eigentums verwendet.

5. Der Auftragnehmer erklärt, dass er berechtigt ist, die oben genannten Rechte am Urheberwerk einzuräumen, insbesondere erklärt er, dass er alle erforderlichen Urheberrechte Dritter ausgeglichen hat.

### VIII. Ersatz für eine Beeinträchtigung, die dem Auftragnehmer entsteht

**1. Der Gesamtumfang der Verpflichtung des Bestellers, dem Auftragnehmer eine Beeinträchtigung des Vermögens (einen Schaden) zu ersetzen, die dem Auftragnehmer in Zusammenhang mit der Erfüllung des vorliegenden Vertrags oder durch die Verletzung einer Rechtsvorschrift entsteht, ist auf eine Höhe von 10 % des Gesamtvertragspreises für die Lieferungen (zzgl. MwSt.) begrenzt, und zwar für sämtliche Schadensereignisse in ihrer Gesamtheit. Es ist nur der tatsächliche Schaden zu ersetzen, der entgangene Gewinn und weitere Schadensarten sind nicht zu ersetzen. Der Schaden ist vorrangig in Geld zu ersetzen. Eventuelle Vertragsstrafen oder andere Sanktionen, die dem Auftragnehmer vom Besteller bezahlt werden, werden in voller Höhe auf den Schadensersatz angerechnet. Die Verjährungsfrist für die Geltendmachung eines Anspruchs auf Schadenersatz beträgt 1 Jahr.**

a) vom zuständigen Insolvenzgericht ein Insolvenzbeschluss bezüglich der anderen Vertragspartei ergangen ist,

b) der Antrag auf Insolvenzeröffnung mangels Vermögen der anderen Vertragspartei vom zuständigen Insolvenzgericht abgelehnt wurde,

c) die andere Vertragspartei ihre Zahlungen eingestellt hat,

d) von der jeweils anderen Partei ein Antrag auf Insolvenzeröffnung bezüglich dieser Partei beim Insolvenzgericht eingereicht wurde,

e) die Vollstreckung des Urteils oder die Exekution des Vermögens der anderen Vertragspartei ergebnislos verlief,

f) die andere Vertragspartei ein unzuverlässiger Zahler im Sinne des Mehrwertsteuergesetzes wird.

4. Die Vertragsparteien sind auch dann befugt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Erbringung der Lieferung wegen höherer Gewalt über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten unmöglich ist.

5. Der Besteller ist auch dann befugt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer gegenüber dem Besteller mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus einem anderen Vertrag länger als 30 Tage in Verzug gerät.

6. Der Besteller ist auch befugt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn er dem Auftragnehmer zugleich

### IX. Vertragsrücktritt

1. Die Vertragsparteien können nur im Falle eines groben Verstoßes gegen den Vertrag oder in Fällen, die ausdrücklich im Vertrag oder in den vorliegenden Bedingungen genannt sind, oder in den in den Rechtsvorschriften ausdrücklich angeführten Fällen, vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt wird an dem Tag wirksam, an dem die schriftliche Rücktrittserklärung bei der anderen Vertragspartei eingeht.

2. Unter einem groben Verstoß gegen den Vertrag versteht man:

- a) einen Lieferverzug des Auftragnehmers der länger als 20 Tagen ist. Im Falle eines Verzugs teilt der Besteller dem Auftragnehmer mit, ob er auf der Erbringung der Lieferung beharrt. Beharrt der Besteller auf der Erbringung der Lieferung, kann der Besteller erst nach fruchtlosem Verstreichen einer zusätzlich Frist beim Auftragnehmer vom Vertrag zurücktreten,
- b) einen Verzug des Bestellers bei der Begleichung des Rechnungsbetrags, der länger als 90 Tage ist,
- c) eine Verletzung der in Artikel XI. der vorliegenden Bedingungen genannten Verpflichtungen.

3. Die Vertragspartei ist auch dann befugt, mit Wirksamkeit ab dem Tag des Eingangs der Rücktrittserklärung an die andere Vertragspartei vom Vertrag zurückzutreten, wenn den Kaufpreis für sämtliche bereits gelieferte und verarbeitete Lieferung zum Tag der Wirksamkeit des Vertragsrücktritts bezahlt. Der Auftragnehmer ist in einem solchen Fall verpflichtet, dem Besteller die Ware liefern.

### X. Vertraulichkeit, Personendatenschutz

1. Vertraulichen Informationen sind jegliche Information oder Daten, die von der Vertragspartei, die die Informationen erteilt, als „vertraulich“ oder ähnlich beschrieben werden, und ferner insbesondere jegliche geschäftlichen oder technischen Informationen und Daten, die eine Vertragspartei der anderen mitteilt und die sich auf den Zweck beziehen, zu dessen Erfüllung das gegenständliche Vertragsverhältnis abgeschlossen wird, und zwar auf jedwedem Träger, sei es auf Papier oder in elektronischer Form.. Werden Daten oder Informationen vertraulichen Charakters mündlich mitgeteilt, ist die empfangende Partei auf diese Tatsache bei der mündlichen Mitteilung hinzuweisen und anschließend ist die Vertraulichkeit von der die Informationen erteilenden Partei innerhalb von 3 Tagen ab der Mitteilung schriftlich zu bestätigen.

2. Keine der Vertragsparteien ist befugt, Dritten ohne vorherige schriftliche Einwilligung der anderen Vertragspartei eine vertrauliche Information mitzuteilen oder die vertrauliche Information in irgendeiner Weise, sei es auch nur zum Teil, zugänglich zu machen. Die

## Bestell- und Geschäftsbedingungen

Siemens, s.r.o.

- Stand: 1. Januar 2017 –

Vertragsparteien sind befugt, die erhaltenen Dokumente, Angaben und Informationen, die mit der vertraulichen Information zusammenhängen, nur zum Informationszweck bei der Erfüllung der gesetzlichen Pflicht oder die Erteilung von Informationen an ein Gericht oder Schiedsgericht bei der Geltendmachung von Ansprüchen oder Rechten aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis oder die Erteilung von Informationen, Dokumenten und Angaben an Personen, die mit der jeweiligen Vertragspartei einen Konzern (eine Holding) bilden, des Weiteren an Berater oder andere Personen, die an der Erfüllung des Vertragsverhältnisses oder an Tätigkeiten mitwirken, die mit dem jeweiligen Vertragsverhältnis zusammenhängen, die kraft Gesetz oder Vertrag zur Geheimhaltung verpflichtet sind, wobei keine der Vertragsparteien befugt ist, diese Personen in jeglichem Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis von ihrer Geheimhaltungspflicht zu entbinden. Die Vertragsparteien verpflichten sich dafür zu sorgen, dass diese Personen über die Geheimhaltungspflicht aufgeklärt werden und im selben Umfang wie die Vertragsparteien zu ihrer Einhaltung verpflichtet werden. Die Geheimhaltungspflicht bezieht sich nicht auf:

- a) Informationen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertragsverhältnisses öffentlich bekannt sind oder die im Anschluss auf eine andere Weise als durch die Verletzung der Geheimhaltungspflicht durch eine Vertragspartei veröffentlicht werden,
- b) Informationen, die eine Vertragspartei im Einklang mit den Rechtsvorschriften oder durch Beschluss einer öffentlichen Stelle, die hierzu auf Grundlage der Rechtsvorschriften befugt ist, veröffentlichen muss,
- c) Informationen, über die eine Vertragspartei nachweislich bereits zum Datum des Abschlusses des Vertragsverhältnisses verfügt,

3. Informationen, die einer Vertragspartei von Dritten ohne Ansprüche auf eine Einschränkung ihrer Nutzung oder die Vertraulichkeit mitgeteilt wurden oder werden. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Erlöschen des Vertragsverhältnisses. Im Falle einer Pflichtverletzung nach diesem Artikel ist die verletzende Vertragspartei verpflichtet, je Verletzung eine Vertragsstrafe in Höhe von 100.000,- CZK zu zahlen. Der Anspruch der geschädigten Partei auf Schadensersatz, der über die Vertragsstrafe hinausgeht, bleibt von der Vereinbarung der Vertragsstrafe unberührt.

4. Der Auftragnehmer ist damit einverstanden, dass der Besteller die im Vertrag angeführten Personendaten des Auftragnehmers und die für die Leistung der sich vom Vertrag ergebenden Dienste erforderlich sind, verarbeitet, sammelt und verwahrt. Diese Personendaten werden seitens des Bestellers im internen Register des Bestellers für die Zwecke der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten vom abgeschlossenen Vertrag und für Evidenzzwecke verarbeitet und verwahrt.

fest-gelegten Zweck zu verwenden. Keine Verletzung der Geheimhaltungspflicht ist die Erteilung von

5. Der Auftragnehmer erteilt seiner Zustimmung gemäß fortgehend Artikel für die Dauer des Vertragsverhältnisses, t, und zwar für die Dauer von weiteren fünf (5) Jahren ab Erfüllung von einem solchen Vertrag.

### XI. Verantwortung des Unternehmens

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, unter anderem auch die Rechtsvorschriften im Antikorruptions- und Wettbewerbsrecht, im Kampf gegen Geldwäsche und die weiteren Rechtsvorschriften des Straf- und Verwaltungsrechts sowie die sonstigen im „Code of Conduct für Siemens Lieferanten“ beinhalteten Prinzipien und Forderungen zu beachten, die in der Anlage Nr. 1 der vorliegenden Bedingungen angeführt sind.

2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere, keine Form von Korruption oder Bestechung zu tolerieren oder sich in irgendeiner Weise darauf einzulassen, einschließlich jeglicher gesetzeswidriger Zahlungsangebote oder ähnlicher Zuwendungen an Amtsträger (Personen, die für die öffentliche Hand oder für andere von der öffentlichen Hand beaufsichtigten Stellen tätig sind), um den Amt Akt zu beeinflussen oder sich einen unbefugten Vorteil in Zusammenhang mit der Unternehmenstätigkeit der Vertragspartei zu verschaffen. Des Weiteren verpflichtet sich der Auftragnehmer, keine Kinderarbeit und keine Missachtung der Umweltschutzauflagen zu tolerieren.

3. Auf Aufforderung des Bestellers ist der Auftragnehmer höchstens einmal im Jahr verpflichtet, dem Besteller nach seinem Ermessen entweder (a) schriftliche Informationen auf einem Formblatt des Bestellers zu liefern oder (b) einen vom Besteller zu genehmigenden schriftlichen Bericht abzugeben, der eine Beschreibung der Maßnahmen enthält, die der Verkäufer ergriffen hat oder die er zu ergreifen gedenkt, um den im „Code of Conduct für Siemens Lieferanten“ enthaltenen Anforderungen Genüge zu leisten.

4. Der Besteller und/oder durch ihn beauftragte Dritte, die vom Auftragnehmer akzeptiert werden, sind befugt, die Einhaltung der im „Code of Conduct für Siemens Lieferanten“ enthaltenen Pflichten durch den Auftragnehmer auch in den Räumlichkeiten des Auftragnehmers zu überprüfen. Die Inspektion darf nur auf Grundlage einer vorausgehenden schriftlichen Ankündigung seitens des Bestellers während der üblichen Arbeitszeiten und im Einklang mit den geltenden Vorschriften zum Datenschutz durchgeführt werden. Die Inspektion darf weder in unangemessener

## Bestell- und Geschäftsbedingungen

Siemens, s.r.o.

- Stand: 1. Januar 2017 –

Weise die Geschäftstätigkeit des Auftragnehmers einschränken, noch die vertraglichen Verpflichtungen des Auftragnehmers in Bezug auf die Vertraulichkeit gegenüber Dritten verletzen. Bei der Durchführung der Inspektion verpflichtet sich der Auftragnehmer, eine angemessene Zusammenarbeit zu leisten. Die jeweils im Zusammenhang mit der Inspektion aufgewendeten Kosten werden von jeder Partei selbst getragen.

5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, keine illegale Beschäftigung im Sinne der besonderen Rechtsvorschriften zu ermöglichen, und zwar sowohl direkt für den Auftragnehmer als auch für etwaige Unterauftragnehmer. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Antrag des Bestellers, diesem Nachweise vorzulegen, die belegen, dass die für den Auftragnehmer oder seine Unterauftragnehmer tätigen Personen keine illegale Arbeit im Sinne der besonderen Rechtsvorschriften ausüben.

### **XII. Grundsätze zu Arbeits- und Gesundheitsschutz, Brandschutz und Umweltschutz für Siemens Lieferanten**

1. Die nachstehenden Grundsätze wurden im Einklang mit den Rechtsvorschriften ausgearbeitet und sind für die Unterweisung von Personen bestimmt, die an den Arbeitsstätten des Bestellers langfristig Arbeiten ausführen. Ihr Zweck ist eine Sicherstellung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und Umweltschutzes, insbesondere der richtige Umgang mit Abfällen und gefährlichen Chemikalien und ferner eine Aufklärung über die beim Besteller eingeführten Managementsysteme.

2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet zu ausführen die Mitarbeiter des Auftragnehmers und weitere Personen, die für den Auftragnehmer beim Besteller Arbeiten (im Folgenden „Mitarbeiter des Auftragnehmers“ genannt) die Grundsätze zum Arbeits- und Gesundheitsschutz, Brandschutz und Umweltschutz (im Folgenden „Grundsätze“ genannt) zu beachten. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers vor Aufnahme ihrer Tätigkeit beim Besteller müssen erfüllen die gesetzlichen Regelungen.

3. Der Auftragnehmer verantwortet für seine Mitarbeiter dafür, dass diese Personen eine gültige Aufenthaltsgenehmigung und Arbeitserlaubnis auf dem Gebiet der Tschechischen Republik haben.

4. Wenn er Tätigkeiten verrichtet, die ein Risiko für die Mitarbeiter des Bestellers bedeuten könnten, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Besteller vorher schriftlich über diese Risiken in Kenntnis zu setzen.

5. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers dürfen sich nur an jenen Arbeitsstätten aufhalten, die im Vertrag definiert sind oder die durch einen Vertreter des Bestellers vor Aufnahme der Tätigkeit zur

Vertragserfüllung bestimmt werden. An diesen Arbeitsstätten sind Mitarbeiter des Auftragnehmers, verpflichtet, die Anweisungen zur Einhaltung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, d.h. vor allem die Betriebsordnungen der Arbeitsstätten, die Arbeitspläne, den Alarmplan für den Brandfall u.ä. zu beachten.

6. Wenn der Auftragnehmer an den Arbeitsstätten des Bestellers eigene technische Anlagen und Werkzeug verwendet, ist er verpflichtet, den Besteller darüber vorher in Kenntnis zu setzen. Zugleich trägt der Auftragnehmer die volle Verantwortung für die Funktionstauglichkeit und insbesondere für die Sicherheit der Anlage. Auf Aufforderung des Bestellers ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Begleit- und Betriebsdokumentation der Anlage vorzulegen.

7. Der Auftragnehmer verantwortet in vollem Umfang für die Qualifikation die Mitarbeiter des Auftragnehmers. Auf Aufforderung des Bestellers ist der Auftragnehmer verpflichtet, Nachweise über Schulungen, fachliche Unterweisungen sowie die gesundheitliche Eignung dieses Mitarbeiters des Auftragnehmers vorzulegen.

8. Der Auftragnehmer ist verantwortet in vollem Umfang für die Ausstattung der Mitarbeiter des Auftragnehmers mit entsprechender persönlicher Schutzausrüstung (PSA) gemäß der Risikoeinschätzung verantwortlich. In Ausnahmefällen kann der Besteller die Mitarbeiter des Auftragnehmers mit PSA ausstatten anhand von vorher zugestimmten Bedingungen ausstatten.

9. Der Auftragnehmer ist für die Erste-Hilfe-Leistung an die Mitarbeiter des Auftragnehmers verantwortlich.

10. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Besteller jeden Unfall eines Mitarbeiters des Auftragnehmers ohne unnötigen Aufschub zu melden. Falls eine Aufzeichnung über den Arbeitsunfall erfolgen muss, ist der Auftragnehmer verpflichtet, hierzu einen Vertreter des Bestellers hinzuzuziehen.

11 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Besteller jeden Unfall eines Mitarbeiters des Auftragnehmers zu melden, falls der Mitarbeiter des Auftragnehmers gestorben ist oder eine schwere Körperverletzung hat. Schwere Körperverletzungen sind: Verletzung von 3 oder mehreren Personen; Bruch (außer unkomplizierte Finger und Nasen- Brüche); Verletzung von inneren Organen; Hand- oder Bein-e Amputation; bleibende oder teilweises Erblindung; Verbrennungen 2. oder 3. Grades (inkl. Verbrühung); Bewusstlosigkeit verursacht durch Kopfverletzung oder durch dem Sauerstoffmangel in die Gewebe ; chemische Verbrennung; die Ereignissen, die zu ionisierenden Strahlungen von mehrstarker als 50mSv führen gefahren können; elektrischer Schock / Verletzung



## Bestell- und Geschäftsbedingungen

Siemens, s.r.o.

- Stand: 1. Januar 2017 –

durch dem elektrischen Strom. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Besteller innerhalb von 12 Stunden seit dem Zeitpunkt, an dem der Unfall passiert ist, schriftlich zu informieren. Die Information muss mindestens diese Angaben enthalten: WER; WANN; WO; WAS und WIE.

12. Bei einem Brand oder einem anderen außergewöhnlichen Ereignis, das eine rasche Evakuierung erfordert, sind die Mitarbeiter des Auftragnehmers verpflichtet, sich nach dem Alarmplan für den Brandfall im Gebäude, den Anweisungen der Ansprechpartner bzw. des Einsatzleiters zu richten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Mitarbeiter des Auftragnehmers den Inhalt der Brandschutzdokumentation zu vermitteln, die ihm vom Besteller übergeben wurde. Führt der Auftragnehmer an den Arbeitsstätten des Bestellers eine Tätigkeit mit erhöhter Brandgefahr aus, ist der Auftragnehmer verpflichtet, noch vor Aufnahme dieser Tätigkeit gemeinsam mit dem Besteller eine „Anweisung für Arbeiten mit erhöhter Brandgefahr“ zu schreiben.

13. Liefert der Auftragnehmer die Produkte, die aufgrund von Gesetzen stofflichen Restriktionen und/oder stofflichen Informationspflichten unterliegen (z.B. REACH, RoHS), hat der Auftragnehmer diese Stoffe in der Internet-datenbank BOMcheck ([www.BOMcheck.net](http://www.BOMcheck.net)) oder durch ein vom Besteller zur Verfügung gestelltes, angemessenes Format spätestens zum Tag der ersten Lieferung der Produkte zu deklarieren. Das Vorstehende gilt nur für Gesetze, die am Geschäftssitz des Auftragnehmers oder des Bestellers oder am Ort der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle Anwendung finden. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer auch solche Stoffe in oben beschriebener Weise zu deklarieren, die in der jeweils zum Zeitpunkt der Bestellung aktuell gültigen sog. „Siemens-Liste Deklarationspflichtiger Stoffe“ aufgeführt sind.

14. Der Auftragnehmer ist nicht befugt, gefährliche Chemikalien und chemische Produkte in einer Menge, die größer ist als 1 Liter (kg), in die Gebäude des Bestellers einzubringen. Ist die Verwendung gefährlicher Chemikalien und chemischer Produkte für die Erfüllung der vereinbarten Arbeit erforderlich, sind hierzu ein Verzeichnis und Sicherheitsblätter zur Verfügung zu stellen und ihre Verwendung ist vom einem EMS (Environmental Management System) Experten des Bestellers freizugeben.

15. Enthält die Lieferung Güter, die gemäß den internationalen Regelungen als Gefahrgut zu klassifizieren sind, teilt der Auftragnehmer dies dem Besteller spätestens am Tag der Auftragsbestätigung in einer zwischen Auftragnehmer und Besteller vereinbarten Form mit.

16. Die vom Auftragnehmer ins Gebäude des Be-

stellers eingebrachten gefährlichen Chemikalien und chemischen Produkte, die während eines Arbeitstages nicht verbraucht wurden, sind vom Auftragnehmer am Ende des Arbeitstages aus dem Gebäude des Bestellers mitzunehmen oder bis zu ihrem Verbrauch an einer dafür vorgesehenen Stelle zu lagern.

17. Es ist nicht zugelassen, leere, durch gefährliche Chemikalien und chemische Produkte verschmutzte Behälter in den Gebäuden des Bestellers zu lagern. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Behälter am Tag ihrer Entleerung mitzunehmen.

18. Der Auftragnehmer, durch dessen Tätigkeit im Objekt des Bestellers Abfälle entstanden sind, ist als Verursacher der Abfälle verpflichtet, diese auf eigene Kosten zu entsorgen.

19. Der Besteller ist befugt, beim Auftragnehmer ein Qualitätsmanagement-Audit durchzuführen. Die Bestimmungen des Artikels XI. Abs. 4 der vorliegenden Bedingungen finden entsprechende Anwendung.

### XIII. Bestimmungen über Ausfuhrkontrollen

1. Die Vertragserfüllung seitens des Bestellers steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

2. Der Auftragnehmer hat in Bezug auf die von ihm gelieferten Produkte und Dienstleistungen alle anwendbaren Bestimmungen des einschlägigen nationalen und internationalen Rechts, die die Ausfuhrkontrolle, die Zölle oder die einschlägigen Steuern und Gebühren und das Außenwirtschaftsrecht betreffen (zusammen im Folgenden „Außenwirtschaftsrecht“ genannt) zu erfüllen. Der Auftragnehmer ist zudem verpflichtet, die erforderlichen Ausfuhrlicenzen oder -genehmigungen zu besorgen, außer wenn gemäß den anwendbaren Bestimmungen des Außenwirtschaftsrechts die Lizenzen oder Genehmigungen nicht vom Auftragnehmer, sondern vom Besteller oder einem Dritten zu beantragen sind.

3. Der Auftragnehmer hat dem Besteller unverzüglich, spätestens jedoch bis zum vereinbarten Leistungstermin, alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die der Besteller zur Einhaltung sämtlicher anwendbaren Bestimmungen des Außenwirtschaftsrechts bei Aus-, Ein- und (im Falle eines Weiterverkaufs) Wiederausfuhr der jeweiligen Produkte oder Dienstleistungen benötigt. Insbesondere ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Besteller zu jedem Produkt bzw. zu jeder Dienstleistung folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

a) die „Export Control Classification Number“ gemäß

## Bestell- und Geschäftsbedingungen

Siemens, s.r.o.

- Stand: 1. Januar 2017 –

der „U.S. Commerce Control List“ (ECCN), falls die Ware den „U.S. Export Administration Regulations“ unterliegt,

b) alle Ausfuhrlistennummern, insbesondere alle AL Nummern nach den Gemeinschaftsvorschriften, falls die Ware im Anhang Nr. 1 Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates angeführt ist,

c) die statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken und den HS (Harmonized System) Code,

d) das Ursprungsland (nichtpräferenzeller Ursprung) und,

e) sofern vom Besteller gefordert,

Lieferantenerklärungen zum präferenziellen Ursprung (bei europäischen Lieferanten) oder Zertifikate zur Präferenz (bei nichteuropäischen Lieferanten), (zusammen im Folgenden „Daten“ genannt).

4. Bei Änderungen des Ursprungs oder der Eigenschaften von Produkten und Dienstleistungen oder Änderungen der anwendbaren Bestimmungen des internationalen Außenwirtschaftsrechts hat der Auftragnehmer unverzüglich, spätestens jedoch bis zum gesetzten Leistungstermin, die Daten zu aktualisieren und diese dem Besteller schriftlich zur Verfügung zu stellen. Sind die zur Verfügung gestellten Daten unvollständig oder unrichtig, trägt der Auftragnehmer sämtliche Aufwendungen und Schäden, die dem Besteller hieraus entstehen.

5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die erforderlichen organisatorischen Anweisungen und Maßnahmen insbesondere in den Bereichen Objektschutz, Verpackung, Transport, Geschäftspartner-, Personal- und Informationssicherheit zu treffen, um die Sicherheit in der Lieferkette gemäß den Anforderungen der international anerkannten Initiative auf Grundlage des WCO SAFE Framework of Standards (z.B. Authorized Economic Operator AEO, Customs Trade Partnership Against Terrorism C-TPAT) zu gewährleisten. Der Auftragnehmer hat seine Lieferungen und Leistungen an den Besteller oder an vom Besteller bezeichnete Dritte vor unbefugten Zugriffen und Manipulationen zu schützen. Er setzt für solche Lieferungen und Leistungen ausschließlich zuverlässiges Personal ein und verpflichtet etwaige Unterauftragnehmer, ebenfalls entsprechende Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen diese Verpflichtungen, so ist der Besteller unbeschadet weiterer Rechte und Maßnahmen, die ihm zustehen können, berechtigt, vom Vertrag oder jeder Einkaufsbestellung zurückzutreten, die auf dem Vertrag basiert. Sofern die Beseitigung der Pflichtverletzung durch den Auftragnehmer möglich ist, darf der Besteller erst vom Vertrag zurücktreten, wenn der Auftragnehmer die Verletzung auch in einer angemessenen, vom Besteller gesetzten Nachfrist nicht beseitigt.

### XIV. Schlussbestimmungen

1. Ist oder wird eine Bestimmung des Vertrags oder der vorliegenden Bedingungen ungültig, nicht eintreibbar, putativ oder unwirksam, beeinflusst dies nicht die Gültigkeit, Eintreibbarkeit oder Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen des Vertrags oder der vorliegenden Bedingungen. Die Vertragspartei-en sind in einem solchen Fall verpflichtet, sich nach besten Kräften um den Abschluss eines Nachtrags zum Vertrag zu bemühen, durch den die jeweilige ungültige, nicht eintreibbare oder unwirksame Bestimmung durch eine neue ersetzt wird, die dem ursprünglich angedachten wirtschaftlichen Zweck am besten entspricht. Das Recht, die Auflösung einer Verpflichtung im Sinne des § 2000 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu fordern, ist ausgeschlossen.

2. Unter der Schriftform versteht man im Sinne dieser Bedingungen ein Dokument, das entweder (a) in Druckform angefertigt und der anderen Vertragspartei an die im Vertrag angegebene Adresse der Vertragspartei (1) per Einschreiben oder Kurier oder auf jede beliebige andere Weise zugestellt wird, die den Eingang einer Empfangsbestätigung an den Absender ermöglicht, oder (2) per Fax an die im Vertrag angegebene Faxnummer der Vertragspartei mit Empfangsbestätigung oder (b) in elektronischer Form per E-Mail mit einer qualifizierten elektronischen Unterschrift oder Signatur gesendet wird.

3. Das Schriftstück gilt am 3. Werktag nach Absendung auf eine von den im vorstehenden Absatz genannten Arten an die jeweilige Adresse der Vertragspartei als zugestellt, und zwar auch dann, wenn der Adressat das Schriftstück nicht übernommen hat.

4. Das Rechtsverhältnis der Vertragsparteien richtet sich nach dem Recht der Tschechischen Republik, unter Ausschluss der Anwendung des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge und der Kollisionsnormen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf. Soweit der Vertrag oder diese Bedingungen keine eigene Regelung enthalten, richten sich die Rechte und Pflichten der Parteien nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

**5. Die Anwendung des § 558 Abs. 2, § 1726, § 1728, § 1729, 1740 Abs. 3, § 1744, §1751 Abs. 2, 1757 Abs. 2 und 3, § 1765, § 1798 bis 1800, § 1950 und § 2112 des Bürgerlichen Gesetzbuches wird ausgeschlossen. Die Vertragsparteien erklären ausdrücklich, dass sie diesen Vertrag als Unternehmer bei ihrem Unternehmen schließen. Keine der Vertragsparteien hat gegenüber der anderen Partei die Stellung der schwächeren Partei.**

## Bestell- und Geschäftsbedingungen

Siemens, s.r.o.

- Stand: 1. Januar 2017 –

6. Die Parteien sind bestrebt, sämtliche Streitigkeiten, die aufgrund des Vertrags oder in Zusammenhang damit entstehen, zunächst gütlich beizulegen. Wenn keine Einigung zustande kommen sollte, wird der Streit vom zuständigen Gericht entschieden. Gerichtsstand ist das für den Besteller Firmensitz zuständige Amtsgericht oder Landgericht.

7. Diese Bedingungen zusammen mit dem Dokument mit welchem die zusammen verbunden sind und weitere Anlagen des Dokuments, stellen eine vollständige Übereinkunft zwischen den Vertragsparteien dar und ersetzt sämtliche früheren Verhandlungen, Entwürfe oder Übereinkünfte bezüglich in dem den Gegenstand dieses Vertrags betreffenden Zweig. Die Vertragsparteien haben vereinbart, dass über den Rahmen dieses Vertrags hinaus keine Rechte und Pflichten von der zwischen den Vertragsparteien eingeführten bisherigen oder künftigen Praxis oder von dem allgemein oder in dem den Gegenstand dieses Vertrags betreffenden Zweig eingehaltenen Geschäftsgewohnheiten abzuleiten sind.

8. Der Besteller ist berechtigt, den Vertrag an eine andere Person zu übertragen.

9. Vertrag lässt sich nur durch schriftliche nummerierte Nachträge ändern und ergänzen, die von allen Vertragsparteien zu unterschreiben sind. Der Vertrag oder dessen Änderung ist nicht vereinbart, solange die Vertragsparteien im vollständigen Einverständnis sämtliche Obliegenheiten nicht vereinbart haben, und zwar durch schriftliche Erklärung (im Falle der Bestellung muss sich um eine Auftragsbestätigung im gesamten Umfang ohne jedwede Abweichung handeln) im vollständigen Umfang. Für die Zwecke der Vereinbarung des Vertrags oder dessen Änderung wird für schriftliche Form nicht die elektronische Form gehalten.

**10. Der Besteller ist im Sinne des § 1752 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches berechtigt, diese Bedingungen zu ändern. Die Änderung wird nach 10 Tagen, wenn sie dem Auftragnehmer zugestellt wird, gemäß Art. XIV. Abs. 1 dieser Bedingungen wirksam. Der Lieferant ist berechtigt, innerhalb von 10 Tagen ab dem Tag der Zustellung der Bekanntgabe über die Änderung dieser Bedingungen die Änderungen dieser Bedingungen abzulehnen und diese Bedingungen mit einer Kündigungsfrist von höchstens 30 Tagen zu kündigen.**

**11. Diese Bedingungen sind verteilt auch in anderen Sprach Versionen. Die maßgebliche Version ist die Tschechische Version.**

Anlagen:

Nr. 1 – Code of Conduct für Siemens Lieferanten